

Am t s = B l a t t.

N^o 51. Marienwerder, den 20sten Dezember 1839.

Das 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 2061. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Coblenz, Eöln und Wesel.
- No. 2062. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die Tarife zur Erhebung des Brücken- und Fährgeldes bei dem Uebergange über den Rhein bei Düsseldorf und zur Erhebung der Gebühren für den Durchlaß durch die dortige Brücke.
- No. 2063. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten November c., betreffend die bei Wesel zu erhebende Durchlaßgebühr.

Bekanntmachung

die Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen betreffend.

I. Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen sondern auch in den Amtsblättern der sämtlichen königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten Oktober d. J. sind die Inhaber von vierprozentigen kurmärkischstäändischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, zum Umtausch in neue nur drei und ein halb Prozent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinst werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Kapitalien für Inhaber solcher kurmärkischen Obligationen bei der Kontrolle der Staats-Papiere unabhoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem 1sten November c. ruhet, und deren Zins-Koupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November d. J. fällig werdenden Termin etwa noch realisiert werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Kapital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligationen-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Bekanntmachung

die Rückzahlung der nicht konvertirten Neumärkschen Interims-Scheine betreffend.

II. Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publilando vom 24sten Dezember 1833 die baare Auszahlung derjenigen Neumärkschen Interims Scheine stattfanden soll, welche nicht in Neumärksche Schuld-Verschreibungen zu 3½ Prozent Zinsen, umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher nicht konvertirten Interims Scheine, deren Verzinsung mit dem 1sten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Kapitalien zur gehörigen Zeit bei der Kontrolle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7ten Dezember 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Reelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. In der Nacht vom 7ten zum 8ten September c. stieg der Pomager Hambold in den Gährungs-Raum der städtischen Brennerei in Graudenz, um seinen dienstlichen Obliegenheiten bei den Maischbozigen nachzukommen, wurde aber von dem darin enthaltenen bösen Dunst betäubt und stürzte leblos nieder. Der anwesende Pomager Bock, obgleich mit der damit verbundenen Gefahr bekannt, stieg doch sogleich ebenfalls in den Gährungs Raum, um wo möglich den ic. Hambold zu retten; leider g lang ihm solches aber nicht, vielmehr sank auch er bewusstlos nieder. Darauf wagt es der 21-jährige Brennerei-Lehrling Julius Krause, in den gefährlichen Raum hinauf zu eilen, und es gelinge ihm nach vieler Mühe und Anstrengung, beide Verunglückte in die obern Räume hinauf zu schleppen, jedoch den ic. Hambold nur als Leiche, wogegen der ic. Bock wieder ins Leben zurückgebracht wurde.

Sowohl dem ic. Bock als ic. Krause ist als Belohnung für ihre Rettungsversuche eine Prämie bewilligt, und wir finden uns außerdem veranlaßt, ihr menschenfreundliches und muthvolles Benehmen hierdurch öffentlich belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 22sten November 1839.

Königliche Preussische Regierung.

IV. Durch die Circular-Befugung vom 30sten Juli 1831 (Amtsblatt pro 1831 S. 378. und 379.) ist ad 1. a — d festgesetzt worden, daß die von den zur Prüfung sich meldenden Elementar-Schul-Ams Kandidaten gefertigten Zeugnisse, nämlich:

- a) der von ihnen selbst verfaßte Lebenslauf,
- b) das ärztliche Zeugniß über ihren Gesundheits-Zustand und über die erste Impfung der Kuhpocken,
- c) das Zeugniß über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
- d) das Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und moralische Qualifikation zum Schulamte, so wie über das Lebensalter des Kandidaten, kempelfrei sein sollen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Anwendung dieser Bestimmungen auf die von den Schulamts-Aspiranten mit ihren Gesuchen um Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien beizubringenden Zeugnisse desselben Inhalts entstanden sind, hat das Königl. Ministerium der Geistlichen u. Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 15ten v. Mis. festgesetzt, daß die vorerwähnten Bestimmungen der Circular-Befehlung vom 30sten Juli 1831 ad 1. a—d auch für diejenigen Zeugnisse gelten sollen, welche von den zur Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien sich meldenden Schulamts-Aspiranten gefordert werden.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die betreffenden Behörden an, hiernach überall zu verfahren.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Neudorf, Thorner Kreises, ist die Pockenseuche unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 30sten November 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Wegen des Ausbruchs der Schaafraude in dem Dorfe Blumen, Flawowschen Kreises, ist dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Das Dorf Blendowo und das Vorwerk Wilhelmshof, Eutiner Kreises, sind wegen der unter den Schaafherden daselbst ausgebrochenen Pockenseuche für den Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 11ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erledigung der Kreis-Chirurgienstelle des Ragniter Kreises betreffend.

VIII. Durch den Tod des interimistischen Kreis-Chirurgus J. P. Schütze ist die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. jährlich dotirte Stelle eines Kreis-Chirurgus des Ragniter Kreises erledigt worden.

Wir fordern Wundärzte 1ster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer approbirt und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgusstelle befähigt sind, hiers durch auf, sich unter Einsendung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse, bei uns zu melden.

Der Wohnsitz des Kreis-Chirurgus ist das Kirchdorf Wischwill und die Bewohner von Wischwill haben sich erbotten, dem anzustellenden Kreis-Chirurgus ein Honorar von 100 Rthlr. jährlich zuzusichern.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1839.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend das Verbot des Verkaufs von Salz aus Heerings-Tonnen.

IX. Es ist in neuerer Zeit hin und wieder der Fall vorgekommen, daß Salz aus Heerings-Tonnen gesammelte Salz zum Gegenstande des Verkaufs gemacht worden ist.

Das Publikum wird vor dem derartigen Verkauf dieses Salzes gewarnt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß derselbe unter den Begriff der Kontrabande fällt und nach Maassgabe der Vorschrift §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23ten Januar 1838 bestraft werden muß.

Danzig, den 6ten Dezember 1839.

Der Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

X. Nachdem die Konvertirung der Elbinger Stadt-Obligationen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten Mai d. J. und der öffentlichen Bekanntmachung vom 20sten Juni d. J. bewirkt ist und nunmehr vom 2ten Januar l. J. ab, die Baarzahlung der gekündigten Obligationen, die Zinszahlung pro 2tes Semester d. J. und die Aushändigung der neuen 3½ prozentigen Kouponbogen erfolgen soll, so werden die dabei zu beobachtenden Vorschriften hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Die Baarzahlung der gekündigten Obligationen nebst den Zinsen zu 4½ Prozent pro 1sten Juli bis ultimo Dezember 1839 erfolgt ausschließlich in Elbing und ist gegen Rückgabe der empfangenen Recognitionsscheine vom 2ten Januar l. J. ab bei der städtischen Kriegeschulden-Kasse in Empfang zu nehmen.

Dem Schlusse der Bekanntmachung vom 20sten Juni d. J. zufolge werden aber auch diejenigen Obligationen-Inhaber, welche sich bisher

noch nicht gemeldet haben, hierdurch aufgefordert, den Kapitals-Betrag ihrer Obligationen und die Zinsen pro 1sten Juli bis ultimo Dezember 1839 bei obengenannter Kasse gegen Einlieferung der Obligationen, welche sich jedoch in koursfähigem Zustande befinden müssen, in dem anberaumten Termine gleichfalls in Empfang zu nehmen. Den Obligationen selbst muß eine nach der Reihenfolge der Nummern geordnete Nachweisung derselben unter Angabe des Kapital-Betrages jeder einzelnen, beigefügt werden.

Wer dieser Aufforderung nicht bis zum 30sten Januar l. J. genügt haben sollte, hat es sich selbst beizumessen, wenn der Kapital-Betrag nebst den obigen Zinsen für Rechnung und Gefahr des Inhabers zum gerichtlichen Depositorio abgeführt werden wird und die fernere Zinsenzahlung aufhört.

2) Die Zinsen von den konvertirten Obligationen pro 1sten Juli bis ultimo Dezember 1839 zu 4½ Prozent können nach der Wahl der Obligationen-Inhaber entweder in Elbing und zwar in den Tagen vom 2ten bis 22sten Januar 1840 einschließlic in den Vormittagsstunden bei der städtischen Kriegeschulden-Kasse oder in Berlin bei der Königl. Haupt-Seehandlungskasse in den Tagen vom 3ten bis 22sten Februar unter Vorlegung der Obligationen und Einreichung eines in der vorbemerkten Art geordneten Verzeichnisses der Obligationen in Empfang genommen werden.

3) Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung beziehungsweise in Elbing oder Berlin erfolgt die Aushändigung der neuen Kuponbogen über 3½ Prozent Zinsen, welche für Fünf Jahre pro 1840 — 1844 einschließlic in 10 einzelnen Abschnitten ausgefertigt sind. Auch Behufs Empfangnahme der Kuponbogen ist ein besonderes Verzeichniß der Obligationen, worin die Nummer und Beträge derselben nach der Reihenfolge der ersteren angegeben sind, einzureichen.

4) Da sich die zahlenden Kassen mit Correspondenzen und Geldsendungen nicht befassen können, so müssen die auswärtigen Obligationen-Inhaber alle Zahlungen so wie die Koupons, sowohl in Elbing als in Berlin durch am Orte wohnhafte Bevollmächtigte in Empfang nehmen und durch dieselben die Obligationen und Recognitionen, Scheine nebst den erforderlichen Nachweisungen resp. vorlegen und einliefern lassen.

Elbing, den 1sten Dezember 1839.

Königlicher Regierungs-Rath und Kommissarius zur Untersuchung und Regulirung des Schuldenwesens der Stadt Elbing.

(gez.) Rothe.

XI. Bekanntmachung
der zur Consignation der Zuchtsuren pro 1840 anberaumten Termine.

Monat.	Tag.	Beschäl: Stations	Termin:		Bemerkungen.
			von	bis	
1840			Uhr		
Februar	5.	Groß-Falkenau	11	— 12	
„	10.	Kenfau	11	— 12	
„	11.	Schlochau	9	— 10	
„	13.	Johannsdorf	10	— 11	
„	14.	Zinkenstein	3	— 4	

Marienwerder, den 10ten Dezember 1839.

Der Landstallmeister Meissner.

Sicherheits-Polizei.

XII. Die in unserm diesjährigen Amtsblatt No. 14. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Löbau steckbrieflich verfolgte Maria Jalewska alias Warzawianka ist in der Stadt Neumark ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 5ten Dezember 1839.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Der hier inhaftirte Thomas Krupecki ist geständig, am Abend des 16ten November in einem $\frac{1}{2}$ Meile von Westenberg nach Elbing zu, belegenen Dorfe, von einem vor dem Krüge daselbst gestandenen Wagen, einen leinwandnen Sack mit einem aufgetrennten schwarzstüffnen Frauen Mantel und einem weißen Leinwandlaken, gestohlen zu haben, und wird der Eigenthümer der Sachen aufgefordert sich Behufs seiner Vernehmung hier zu melden.

Zugleich wird bemerkt, daß der in No. 49. des diesjährigen hiesigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Thomas Krupecki wieder ergriffen worden ist.

Marienwerder, den 7ten Dezember 1839.

Königliches Inquisitoriat.

W a r n u n g.

XIV. Der Arbeitermann Johann Blant aus Schöneberg ist wegen der am 14ten November v. J. in Neukirch Kreis Marienburg vollführten vorsächlichen Brandstiftung, in Folge der wider ihn geführten Untersuchung, durch die beiden gleichlaufenden Allerhöchst bestätigten Erkenntnisse mit lebenswieriger Zuchthausarbeit bestraft worden.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1839.

Königliches Inquisitoriat.

XV Dem Kanonier Albrecht Bannach der 5ten Fuß-Kompagnie 2ten Artillerie-Brigade, welcher verschiedentlich und zuletzt am 2ten Juni d. J. von hier entwichen ist, sich seitdem bis zum 18ten Oktober d. J., wo er in Zempelburg eingefangen worden, unter den Namen Carl Friedrich v. Carnacki und Carl Friedrich Olev in Westpreußen umhergetrieben und dort unter andern in Wda, Luboczin und Landeck gestohlen hat; sind folgende mutmaßlich gestohlene Sachen abgenommen worden:

I. am 4ten September d. J. vor dem Königlichen Landraths-Amt zu Deutsch Krone:

1) eine silberne zweigehäufige Taschenuhr, mit lombardischen Zeigern, von denen der Minutenzeiger die Spitze verloren hat, römischen Zahlen, zwei rothen Glas-Korallen auf der Rückseite des Werks und einem roth lackirten Kasten an dem äußern Gehäuse. An dieser Uhr hängt eine lombardische Kette mit einem messingenen Uhrschlüssel, auf dessen einer Seite eine Krone und auf der andern Seite militärische Embleme, nämlich ein Schild, hinter diesem gekreuzt zwei Fahnen und zwei Speere und darüber ein Helm, abgebildet sind. —

2) ein einfacher silberner Fingerring. —

3) eine weiß lederne Beidkage, welche inr Schlauche dicht nebeneinander zwei schadhafte, mit weißem Zwirn gestopfte Stellen hat und vom Tragen auf blau gefärbten Kleidungsstücken bläulich angelassen ist. —

4) eine Handharmonika oder Accordion mit weiß luthernen Tasten, grün polirtem Deckel und braunem, weißg-blühtem Papier über den Blasbalg. —

5) eine Accordion-Schule, oder Anleitung, dasselbe leicht spielen zu lernen, in rothem, lithographirtem Umschlage, auf der Rückseite des Umschlages eine männliche Figur mit dem Accordion in den Händen. —

6) ein viereckiges baumwollenes Tuch mit dunkelblauer Grunde und grüner Borde und Blumen im Spiegel. —

7) ein Regenschirm mit roth baumwollnem Ueberzuge und schwarzem Holzstiele. —

8) ein Paar, auf beide Füße gemachte, zweinähtige Wachsstiefeln mit Hufeisen unter den Absätzen.

II. am 12ten Oktober e. von der Königlichen Distrikts-Kommission zu Schneidemühl:

1) ein goldener Fingerring von getriebener Arbeit mit einer länglichen Goldplatte, in welche die Buchstaben C. F. K. eingegraben sind. —

2) ein runder Tabacksbeutel von Perlen mit grün lederner Mundeinfassung und weiß ledernem Futter. Der Grund der Perlenstückeret ist weiß und

auf demselben eine Quirlende von rothen und blauen Athern; am obern Rande sind zwei Röschen und zwei Bergkristalle und zwischen diesen Blumen in Goldperlen die Worte „Denke mein“ gestickt. Der unterste Theil des Beutels besteht aus blauen Feldern, in deren jedes zwei Röschen gestickt sind. —

3) ein Paar Pelz Finger-Handschuhe mit braunem Fell, anscheinend Katt: Fell überzogen und an den Oeffnungen mit schwarzem Pelz eingefasst. —

4) ein Paar schwarz gefärbte, wassrlederne Fingerhandschuhe. —

5) ein langer gehäkelter Geldbeutel von brauner Seide, mit Gold: und Stahlperlen durchwirkt, mit zwei Bronzeringen zum Schließen und an jedem Ende zwei Bronzeeicheln. —

6) ein kleiner bereits zerprungener Kastenspiegel mit blecherner Kapsel. —

7) ein kurzes Pfeisengestell ohne Kopf. Der Abguß ist von Zinn, gelb: bunt lackirt und dessen Fülle zum Einstecken des Pfeisenkopfs ist mit einem Gesichte verziert. Das Rohr besteht aus gelb polirtem Holze und der Aufsatz hat einen mit vergoldetem Garn überzogenen Schlauch. An dem Gestell befindet sich ein baumwollener, grün und weißer Schnur mit grünseidenen Eichel. —

8) eine weiß lederne Geldtase, in der Mitte des Schlauchs mit ein Paar dünnen Lederstreifen, zum Abbinden verschiedener Geldsorten. —

9) eine alte halbseidene, schwarzgrundige Weste mit roth und grün seidenen Blümchen und weißen Perlemutter Knöpfen. —

10) eine blau tuchene Mütze mit kugelförmigem Kopfstücke, einem Knopfe auf dem Scheitel, mit Plattschnur aufgenäh'ter Verzierung am Vordertheile und blau tuchene Schirm mit eingenähtem Fischbein. —

11) ein Zuschlagemesser mit Feuerstahl, etwas weißlicher Hornschale und einem eingelegten Zinnreifen auf einer Schale. —

12) ein roth baumwollenes schwarz und weiß geblümtes Schnupfuch. —

III. am 18ten Oktober d. J. vom Magistrate zu Zempelburg:

1) ein mit Pelz gefütterter Schlafrock. —

2) ein Paar Unterhosen von raub gegerbtem Schaafpelz, welche sich noch bei dem Magistrate zu Zempelburg befinden.

IV. am 24sten Oktober c. bei seiner Einbringung hierselbst.

1) eine weiß wollene streifig gestrickte, anscheinend ganz neue und noch nicht gewaschene Unterjacke mit einer Naht im Rückentheile, rother Einfassung am Halse, und grüner Einfassung an den Ärmeln. —

2) ein weiß leinenes Hemde, aus welchem das vorne unter dem Schlitze befindlich gewesene Zeichen von rothem Garn ausgerissen worden. —

- 3) eine oben spitz zulaufende Pelzmütze, von schwarzen astrachaner Baranzen, mit roth rochenem Boden und silberner Tzoddel daran. —
- 4) eine Halsbinde von schwarzem Merino. —
- 5) eine schwarzstuhene bis an den Hals zuzuknopfende Weste mit zwei Reihen besponnener Knöpfe. —
- 6) ein Paar lange noch neue zweinährige, auf einen Fuß gemachte Schmierstiefeln mit Hufeisen unter den Absätzen.

Die Eigenthümer dieser Sachen, welchen dieselben etwa entwendet sein sollten, werden hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei ihrer Gerichtsbehörde zu melden und daselbst die Zeit und die Umstände, zu und unter denen ihnen jene Sachen gestohlen worden, zu Protokoll zu geben. Alle Gerichtsbehörden aber, bei denen sich Eigenthümer vorgenannter gestohlenen Sachen zu ihrer ebengedachten Vernehmung melden sollten, werden ersucht: diese Vernehmung vor besetztem Kriminalgerichte und eidlich zu veranlassen und das dadurch entstehende Protokoll schleunigst an das unterzeichnete Militärgericht einzuschicken.

Kolberg, am 2ten Dezember 1839.

Königlich Preussisches Kommandantur-Gericht.

XVI. Der aus Weissenberg bei Stuhm gebürtige, zuletzt in Blumstein als Kubhirt im Dienst gewesen, unten signalisirte Michael Schulz, welcher eines versuchten Diebstahls verdächtig ist, hat Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 24sten auf den 25sten d. Mts. aus dem hiesigen städtischen Lazareth zu entspringen.

Die sämmtliche Behörden werden ergebenst ersucht, den ic. Schulz im Betretungsfalle gegen Erstattung der Transportkosten an uns abzuliefern.

Neue, den 6ten Dezember 1839.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signallement:

Alter — 49 Jahr, Religion — lutherisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — blond mit weißen vermischt, Stirn — breit und frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau auf dem rechten ein Maal, Nase — stark und stumpf, Mund — gewöhnlich, Bart — stark bewachsen, Zähne — fehlen 3 Backzähne und 1 Schneidezahn, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Gestalt — unterseht, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — an der rechten Hand ist der Zeigefinger steif und ganz spitz.

Bekleidung: ein blauntuchner Mantel, eine blaue Leinwandjacke mit 2 Reihen blanken Knöpfen, eine blauntuchne Weste mit 1 Reihe blanken Knöpfen, ein Paar ferscherne Hosen, leineses Hemde, Stiefeln und alter Filzhut.

XVII. In dem Zeitraum vom 17ten November bis 11ten December c. sind mittelst Einsteigeas durch das Fenster, aus der evangelischen Kirche zu Neu-Taschnitz 4 große gelbe Wachlichte und zwei ungefähr 1 Fuß lange Enden Wachlichte so wie 6 Rthlr. 7 Sgr. 8 pf. Geld durch Erbrechung des Gockkastens gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Polizei- und Orts-Behörden werden ersucht, auf den Thäter und die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen und beide im Beweungsfalle hier einzuliefern.

Schweh, den 11ten December 1839.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Personal-
Chronik der
öffentlichen
Behörden.

XVIII. Die durch das Ableben des Pfarrers Schwaniß erledigte katholische Pfarstelle zu Pochlau ist durch den Pfarr-Administrator Feller wieder besetzt worden.

Der Bürger und Sielermeister Gottfried Willkommen zu Culm ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre gewählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Invalide Ernst Schiratis ist als Kreisbote in Culm angestellt worden.

Hierzu als außerordentliche Beilage die Ministerial-Bekanntmachung derjenigen Kunst-Strafen, auf welche das Verbot der Radfelgen unter 4 Zoll Breite Anwendung findet, und der öffentliche Anzeiger Nr. 51.